

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 1 vom 14. September 1999

Der Petitionsausschuss hat am 14. September 1999 die nachstehend aufgeführten 26 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/228	Aufenthaltsregelung	Die Petentin verfügt zwischenzeitlich über eine befristete Aufenthaltserlaubnis.
S 14/294	Erteilung einer Baugenehmigung	Das Amt für Stadtplanung und Bauordnung hat die Petenten davon unterrichtet, dass bereits im Rahmen des üblichen Antragsverfahrens eine Baugenehmigung erteilt werden kann.
S 14/298	Aufenthaltsregelung	Es wurde eine Aufenthaltsbefugnis bis zum 5. Mai 2001 erteilt.
S 14/332	Überprüfung der Ablehnung eines Antrages auf Befreiung von der Baumschutzverordnung	<p>Das zuständige Senatsressort hat die Petition als erneuten Antrag gewertet und veranlasst, dass der Sachverhalt im Laufe dieser Vegetationsperiode bis September nochmals überprüft wird. Sollte sich der Zustand des Baumes inzwischen erkennbar verschlechtern – was ein durchaus natürlicher Vorgang ist –, so wird eine Befreiung zum Herbst in Aussicht gestellt. Gleiches gilt bei Vorlage eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen. Sofern der Sachverhalt aber so bleibt, wird richtliniengemäß die Stellungnahme des Beirates des zuständigen Ortsamtes dazu eingeholt werden.</p> <p>In Abhängigkeit von dessen Entscheidung wird dann entweder ein Freigabebescheid erteilt oder bei einer begründeten erneuten Versagung dieses von dem zuständigen Referenten in der Naturschutzbehörde mit dem Petenten erörtert. Auf einen gebührenpflichtigen Ablehnungsbescheid wird dann aber verzichtet werden, weil der jetzige seine Gültigkeit behält.</p>
S 14/333	Überprüfung einer geforderten Ausgleichszahlung	In einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Bremen ist eine befriedigende Lösung erzielt worden.
S 14/341	Rückerstattung von Gebühren	Dem Begehren ist entsprochen worden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/345	Fragen zu einer Straßensperrung	Die Petentin hat eine ausführliche Antwort erhalten.
S 15/4	Namensänderung	Nach negativem Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens wird der Senator für Inneres den Petenten aufgrund der besonderen Fallgestaltung eine öffentlich-rechtliche Namensänderung anbieten.
S 15/18	a) Führung des Familiennamens in einer bestimmten Form im Ausweisrecht	a) Dem Begehren ist entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/324	Einbürgerung	Die Petentin ist im Gegensatz zu ihrer verstorbenen Mutter nicht als Vertriebene (Aussiedler) nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) anerkannt und daher nicht Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. Sie hat demzufolge keinen Anspruch auf eine Einbürgerung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (1. StARegG) vom 22. Februar 1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Eine Einbürgerung wäre nur nach den für hier lebende Ausländer allgemein geltenden Einbürgerungsvorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 20. Juli 1913, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), oder des Ausländergesetzes möglich. Da die Petentin aber erst seit knapp drei Jahren über eine Aufenthaltserlaubnis und damit über einen berücksichtigungsfähigen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt verfügt, sind gegenwärtig noch nicht einmal die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung gegeben.
S 14/327	Löschung eines Vermerks aus einer Bauakte	Die Annahme des Petenten, es existiere eine Bauakte mit einem Vermerk, der für sein Grundstück einen totalen Baustopp bewirke, ist offensichtlich unzutreffend. Alle Akten, die seit Errichtung des Gebäudes angelegt wurden, sind noch einmal durchgelesen worden. Es gibt keinen Hinweis auf den Namen des angeblichen Bauleiters noch einen Vermerk, der auch nur ansatzweise so zu interpretieren wäre, wie es der Petent vorwirft. Es ist auch ausgeschlossen, dass noch eine „Zweitakte“ existiert, aus der sich ein solcher Vermerk ergibt. Unabhängig davon kann dem Petenten versichert werden, dass für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Garagen, für die übrigens erstmals 1961 eine Voranfrage gestellt worden war, ausschließlich sachliche und rechtliche Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, mit denen sich letztlich auch der Petitionsausschuss schon in zwei Verfahren ausführlich auseinandergesetzt hat. Das erste Verfahren – S 8/265 – führte letztlich zur Genehmi-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>gung einer Garage auf nicht bebaubarer Fläche. Der Versuch, über eine zweite Petition – S 13/341 – die Genehmigung weiterer Garagen zu erreichen, scheiterte.</p> <p>Davon, dass die bisherigen Entscheidungen, auch die des Petitionsausschusses, von einem angeblichen, aus einer „Bierlaune“ resultierenden Aktenvermerk aus 1954/55 beeinflusst sein könnten, kann ernsthaft nicht die Rede sein.</p>
S 14/338	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Förderantrages nach der Förderrichtlinie „Ersatz von elektrischer Warmwasserbereitung“	Eine erneute sorgfältige Prüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen keine Möglichkeit für eine Förderung besteht.
S 14/339	Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Bremen	Dem Versetzungsgesuch kann nur bei Gestellung eines Tauschpartners entsprochen werden. Aufgrund der Petition wurde die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven um Prüfung gebeten, ob geeignete Teilnehmer/-innen vorhanden sind. Bedauerlicherweise hat die Anfrage ergeben, dass auch zum jetzigen Zeitpunkt bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven keine versetzungswilligen Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen nach Berlin zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund besteht leider keine Möglichkeit, dem Gesuch des Petenten zu entsprechen.
S 14/340	Aufenthaltsregelung	Die von der Ausländerbehörde Bremen verfügte Ausweisung der in der Petition genannten anwaltlich vertretenen türkischen Staatsangehörigen ist von den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen als rechtmäßig anerkannt worden. Die in der Petition genannten Gründe sind bereits von den Gerichten geprüft worden; sie sind weder einzeln noch insgesamt geeignet, der türkischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren. Vor diesem Hintergrund bestand für die Ausländerbehörde keine Veranlassung, die verfügte Ausreisefrist auszusetzen.
S 14/346	Gewährung eines Grundstückskostenzuschusses	Die Petenten erfüllen nicht die erforderlichen Voraussetzungen.
S 14/347	Herausnahme des Waller Rings aus dem Lkw-Führungsnetz und Nachtfahrverbot für Lkw	Eine Herausnahme des Waller Rings aus dem Lkw-Führungsnetz ist unter den Bedingungen möglich, dass in der gesamtbremischen Bilanz nicht mehr Straßenanlieger vom Lkw-Verkehr betroffen werden, die Umwegfahrten der Lkw nicht zeit- und wegemäßig länger werden und keine Schleichverkehre des ortsteilübergreifenden Lkw-Verkehrs in anderen, nicht im Lkw-Führungsnetz enthaltenen Straßen auftreten. Diese Bedingungen werden für den Waller Ring noch nicht erfüllt, denn die Verbindung zur Hafenrandstraße über den Autobahnzubringer Freihafen und die Hansestraße ist zurzeit vom Wege- und vor allem Zeitaufwand wesentlich länger. Dieser Umweg würde vom Lkw-Verkehr nicht akzeptiert werden mit der Folge, dass die nicht im Lkw-Führungsnetz enthaltene Waller Heerstraße

und Wohnstraßen zwischen Waller Heerstraße und Nordstraße verstärkt von Durchgangsverkehren genutzt werden. In der Gesamtbilanz würde dies für Walle und Gröpelingen zu einer erheblich größeren Zahl betroffener Straßenanlieger führen.

Durch die komplette Fertigstellung der Hafенrandstraße im Frühjahr 2000 wird auch die Verkehrsbelastung des Waller- und Osterfeuerberger Rings im Lkw- und Pkw-Verkehr abnehmen. Durch eine verbesserte Wegweisung für den Bremer Westen mit Präferenz einer verstärkten Nutzung des Straßenzugs Freihafenzubringer-Hansestraße kann die Belastung des Waller Rings weiter verringert werden.

Es ist zu erwarten, dass durch die eingangs genannten Maßnahmen die Belastung der Anwohner entlang der Waller Heerstraße abnehmen wird. Bei einer erneuten Überprüfung der Wirksamkeit des Lkw-Führungsnetzes werden die Belange der Anwohner des Waller Rings und die erwartete Entlastung durch die Fertigstellung der Hafенrandstraße in die dann folgende Abwägung mit einbezogen.

S 14/348	Aufenthaltsregelung	
----------	---------------------	--

Die in der Petition genannte anwaltlich vertretene bosnische Familie ist im Oktober 1992 in das Bundesgebiet eingereist, um Schutz vor dem damals in Bosnien-Herzegowina herrschenden Bürgerkrieg zu erlangen. Ihr ist demzufolge aufgrund des am 22. Mai 1992 auf der Innenministerkonferenz bundeseinheitlich beschlossenen Abschiebestopps für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge eine Duldung erteilt und später mehrfach verlängert worden.

Nach Abschluss des Friedensabkommens von Dayton und den Tagungen der Innenministerkonferenz am 15. Dezember 1995 und am 26. Januar 1996, wo festgelegt wurde, dass sämtliche bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, mit eng begrenzten Ausnahmen, z. B. traumatisierte Personen, in ihr Heimatland zurückkehren müssen, wurde die Familie der zweiten Phase zugeordnet, weil sie aus der Republik Srpska stammt. Die gesamte Familie erhielt demzufolge wieder eine Duldung. Ausreisepflicht bestand erstmals zum 28. Februar 1998.

Die Ausreisefrist der Familie wurde dann weiterhin verlängert, zum einen um dem Sohn den Abschluss des jeweils laufenden Schuljahres zu ermöglichen und um die Weiterwanderungsabsicht der Familie nicht zu unterbinden. Nachdem sich jedoch herausgestellt hat, dass die Weiterwanderung der Eheleute und ihres Sohnes nicht möglich ist und dem Sohn die Gelegenheit gegeben wurde, das Schuljahr 1999 hier im Bundesgebiet zu beenden, besteht nach der IMK-Beschlusslage keine Möglichkeit mehr, der Familie den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Wie für alle anderen bosnischen Staatsangehörigen auch bleibt die Verpflichtung bestehen, in ihr Heimatland zurückzukehren, wenn kein

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Grund mehr vorliegt, den Aufenthalt zu dulden.
S 14/350	Verlängerung der Dienstzeit über das 60. Lebensjahr hinaus aus privaten Gründen für zwei Jahre	Dem Begehren kann aus beamtenrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.
S 14/351	Erteilung einer Baugenehmigung	Gegenstand der Petition ist ein unerfüllter Bauwunsch des Petenten. Der Bauwunsch bezieht sich auf ein Hintergrundstück, das nicht an öffentliche Straßen grenzt. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist bisher daran gescheitert, dass das Baugrundstück öffentlich-rechtlich als nicht erschlossen anzusehen ist, weil es nur über ein benachbartes Grundstück erreichbar ist. Die Eigentümer des benachbarten Grundstückes verweigern ihr Einverständnis zum Überfahren. Das Hindernis für das Bauvorhaben ist insoweit im Bereich des Zivilrechts anzuordnen.
S 15/10	Weiterbewilligung von Aufwendungszuschüssen über den 31. Mai 1999 hinaus	Aufgrund des am 1. Juni 1999 begonnenen neuen Festsetzungszeitraumes kann dem Petenten kein Aufwendungszuschuss mehr gewährt werden. Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit besteht keine Möglichkeit, zugunsten des Petenten weiterhin Aufwendungszuschüsse zu leisten. Würde man seiner Bitte entsprechen, wäre Bremen aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes verpflichtet, für alle anderen betroffenen Sozialwohnungen im Lande Bremen ebenfalls wohl auch rückwirkend bis zum 1. Januar 1997 die niedrigeren alten Mietgrenzen zugrunde zu legen und entsprechend höhere Aufwendungszuschüsse zu zahlen. Dies ist im Wohnungsbauhaushalt jedoch nicht darstellbar.
S 15/11	Tempo-30-Markierung auf der Fahrbahn einer Straße	In dem Gebiet um die in Rede stehende Straße kann man von einem großen Zonenbewusstsein ausgehen, da es nur wenige Einfahrten gibt und die Straßenraumgestaltung nahezu identisch ist. Einer weiteren Verdeutlichung der angeordneten Geschwindigkeit bedarf es nicht. Von daher kann dem Antrag nicht entsprochen werden. Die gewünschte ergänzende Markierung z. B. nach allen Kreuzungen und Einmündungen würde das Erscheinungsbild dieser Tempo-30-Zone erheblich gegenüber allen anderen Tempo-30-Zonen verändern. Dies ist nicht gewünscht. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Kraftfahrer in allen Tempo-30-Zonen auf eine einheitliche Beschilderung und Markierung trifft. Zudem sind Markierungen teuer, der Unterhaltungsaufwand für die Erneuerung wäre bei insgesamt rückläufigem Budget nicht zu vertreten. Weiterhin muß man in dem Gebiet um die in Rede stehende Straße davon ausgehen, dass hier wenig ortsunkundiger Verkehr zu beobachten ist. Es handelt sich überwiegend um Anliegerverkehr, da durch straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen die Durchfahrt durch das Gebiet schon vor Jahren unterbunden wurde. Die Anlieger wissen aber um die Geschwindigkeitsbeschränkung, leider

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		wird sie nur manchmal von einigen wenigen nicht eingehalten.
S 15/14	Reduzierung der Höhe eines Bußgeldes	Der Fachbereich Bauordnung hat zur Ausfüllung des Bußgeldrahmens mit dem Ziel der größtmöglichen Gleichbehandlung der Betroffenen einen Katalog erarbeitet. Dieser Katalog nennt unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien Richtwerte für bestimmte Verstöße. In Anlehnung daran ist im Schreiben an den Petenten vom 18. Juni 1999 die Höhe der Geldbuße erläutert worden. Der Bußgeldkatalog ist durch das Amtsgericht mittlerweile in der Form anerkannt, dass er von den Amtsrichtern im Rahmen ihrer Verfahren angewandt wird. Die festgesetzte Höhe des Bußgeldes ist nicht zu beanstanden.
S 15/16	Aufenthaltsregelung	Der in der Petition angesprochene türkische Staatsangehörige ist zwischenzeitlich volljährig geworden und somit verpflichtet, nach dem negativen Ausgang seines Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Die Fortführung einer hier begonnenen berufsbildenden Maßnahme stellt keinen Aufenthaltsgrund dar. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege nach negativem Ausgang des Asylverfahrens scheidet aus.
S 15/17	Ehegattennachzug	Die erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.
S 15/18	b) Führung des Familiennamens in einer bestimmten Form im Melderecht	b) Die von den Petenten gewünschte Familiennamenschreibweise ist zurzeit aufgrund des bundeseinheitlich festgelegten Datensatzes für das Meldewesen nicht möglich. Die Meldebehörde hat daher, um den Belangen der Petenten Rechnung zu tragen, eine Meldebescheinigung erstellt, in der unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ der richtige und komplette Namen aufgeführt ist. Da jedoch der Datensatz für das Meldewesen in unterschiedlichen Zeitabschnitten den technischen und auch melderechtlichen Entwicklungen angepaßt wird, wird der Senator für Inneres, Kultur und Sport die Petition zum Anlass nehmen, bei einer nächsten Novellierung des Datensatzes auch die Aufnahme der gewünschten Schreibweise zu beantragen. Ob ein solcher Vorstoß zum Erfolg führt, bleibt abzuwarten. Sollte dies nicht möglich sein, so muss es bei den bisher von den der Meldebehörde gewählten Verfahren der Meldebescheinigung mit der kompletten Angabe des Familiennamens unter „Sonstige Angaben“ verbleiben.
S 15/26	Aufenthaltsregelung	Nachdem der in der Petition genannte anwaltlich vertretene türkische Staatsangehörige keine Anerkennung als Asylberechtigter erfahren hat, ist er aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Abschiebungshindernisse sind nicht erkennbar.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/15	Verhinderung einer Abschiebung durch die Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld	Bielefeld liegt in Nordrhein-Westfalen.